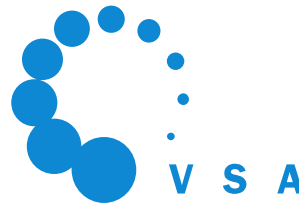


Verband Schweizer  
Abwasser- und  
Gewässerschutz-  
fachleute

Association suisse  
des professionnels  
de la protection  
des eaux

Associazione svizzera  
dei professionisti  
della protezione  
delle acque

Swiss Water  
Association



Europastrasse 3  
Postfach, 8152 Glattbrugg  
sekretariat@vsa.ch  
www.vsa.ch  
T: 043 343 70 70

Bundesamt für Energie  
[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Glattbrugg, 5. August 2021

## Verordnungsänderungen im Bereich BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir zu den geplanten Verordnungsrevisionen Stellung nehmen können.

Als Gewässerschutzverband äussern wir uns ausschliesslich zur Energieverordnung (EnV) und den darin enthaltenen Artikeln mit Auswirkungen auf die Wasserkraftnutzung.

Der VSA lehnt die in der EnV vorgeschlagenen Anpassungen weitestgehend ab. Einerseits würden damit die Planungsvorgaben aus dem EnG und Vorgaben zur Richtplanung (Gemäss Bundesgerichts-urteil Grimsel) über den Haufen geworfen, andererseits bestehende Kleinwasserkraftwerke trotz sehr geringer Stromproduktion zu nationalem Interesse erklärt. Aus Sicht Gewässerschutz sind diese Anpassungen nicht zielführend.

Weitere Anmerkungen und Vorschläge entnehmen Sie den folgenden Seiten.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stefan Hasler, Direktor VSA

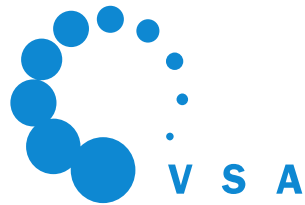
Heinz Habegger, Präsident VSA

Beilagen:

- keine

<b>Vorschlag Bundesrat</b>	<b>Antrag</b>	<b>Begründung</b>
<p><b>Art. 7a</b>  <sup>1</sup> Für die Bewilligung von Wasserkraftanlagen ist keine Ausscheidung der geeigneten Gewässerstrecken nach Artikel 10 EnG erforderlich.  <sup>2</sup> Wasserkraftanlagen ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen keiner Grundlage im Richtplan, auch wenn sie von nationalem Interesse sind.</p>	<p><b>Artikel ersatzlos streichen.</b></p> <p><b>Eventualantrag:</b></p> <p><b>Abs. 1. streichen; Abs. 2 anpassen:</b></p> <p><b>Abs. 2 (ändern):</b> Wasserkraftanlagen ohne <del>gewichtige</del> Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen keiner Grundlage im Richtplan, <del>auch wenn sie von nationalem Interesse sind.</del></p>	<p>Erklärtes Ziel der Raumplanung ist, den haushälterischen Umgang mit Boden und Ressourcen zu sichern und Zielkonflikte frühzeitig und auf übergeordneter Stufe unter Abwägung wichtiger öffentlicher Interessen zu lösen. Es ist fragwürdig und widerspricht geltendem Recht, mit Anpassungen in der Energieverordnung nur für einzelne Anlagentypen Planungsgrundsätze auszuhebeln, die eine Grundbedingung für ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander von Schutz und Nutzung darstellen.</p> <p>Artikel 7a verstösst gegen übergeordnetes und bestehendes Recht (Energiegesetz, Art. 10 Abs. 1, sowie Raumplanungsgesetz, insbesondere Art.1, Art. 2, Art. 8b, sowie Raumplanungsverordnung (RPV) Art. 1 Abs.2 Bst.c). Die Rechtsverletzung besteht sowohl bei Abs. 1, der eine Bewilligung für Wasserkraftwerke ohne Ausscheidung geeigneter Gewässerstrecken nach Art. 10 EnG/Art.8b RPG ermöglichen will, wie auch bei Abs. 2, der Wasserkraftwerke ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt vom Richtplaneintrag befreien will, obschon die Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen in Sachen Wasserrechte klar eine raumwirksame Tätigkeit nach RPV darstellt. Er widerspricht zudem dem Bundesgerichtsurteil Grimsel (1C_356/2019), in dem das Bundesgericht zum Schluss kommt, dass eine Richtplananpassung für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen sei: <i>«Diese Erwägungen sprechen grundsätzlich dafür, eine Richtplangrundlage für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen, um sicherzustellen, dass die auf Kantonsebene gefundenen Kompromisse nicht durch die Bewilligung von Kleinanlagen unterlaufen werden.»</i></p> <p>Sollte dem Antrag auf Streichung von Abs. 2 nicht gefolgt werden, müsste dieser zumindest so angepasst werden, dass er nicht in direktem Widerspruch zu geltendem Recht und Grundsätzen der Raumplanung steht (s. Vorschlag links).</p>
<p><b>Art. 8 Abs. 2</b>  <sup>2</sup> Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:  a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh verfügen; oder  b. eine mittlere erwartete Produktion von</p>	<p><b>Schwellenwerte anpassen gemäss folgenden Anträgen</b></p> <p><b>Anträge: Abs. 2 Bst. a, b und c ändern</b></p> <p><sup>2</sup> Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, <b>wenn sie durch eine</b></p>	<p>Die Schwellenwerte sind viel zu tief angesetzt. Dass eine bestehende Wasserkraftanlage mit einer mittleren jährlichen Produktion von 10 GWh, was ca. 0,017% der gesamten Stromproduktion in der Schweiz ausmacht, von nationalem Interesse sein soll, entbehrt jeglicher Verhältnismässigkeit. Die Werte zur Erlangung nationaler Bedeutung müssen dringend angepasst werden und sind deutlich nach oben zu korrigieren, um ein nationales Nutzungsinteresse zu rechtfertigen. Von einem mengenmässig bedeutenden Beitrag zur Erzeugung</p>

<p><i>jährlich mindestens 5 GWh und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.</i></p>	<p><b>Erneuerung oder Erweiterung</b> über:</p> <p>a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens <del>10</del><b>100</b> GWh verfügen;</p> <p>oder</p> <p>b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens <del>5</del><b>50</b> GWh und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.</p> <p>und</p> <p><b>c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen</b></p> <p>Art. 8 Abs. 1 entsprechend den Anträgen zu Art. 8 Abs. 2 anpassen.</p>	<p>von erneuerbarer Energie kann mit den aktuell festgelegten Werten in keinem Fall gesprochen werden. Neben dem absoluten Wert müssen überdies zusätzliche Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden. So spielen die Flexibilität und Regelbarkeit der Wasserkraft beispielsweise eine wesentlich wichtigere Rolle für die Energiewende als deren simpler mengenmässiger Ausbau. Um diese ausreichend abzubilden, muss ebenso der Beitrag an die Winterversorgung berücksichtigt werden.</p> <p>Zu Bst. c (neu): Die Festlegung des nationalen Interesses einzig auf Basis einer fixen Produktionsmenge greift zu kurz und berücksichtigt die Rolle der Wasserkraft als «Batterie» in einem zukünftigen erneuerbaren Stromsystem mit hohen Photovoltaikanteilen zu wenig. Winter- und Speicherstrom sind deshalb zur Erlangung eines nationalen Interesses zu berücksichtigen. So sind z.B. Kleinkraftwerke, die den grössten Teil ihrer Produktion zu Zeiten bereits bestehender Stromüberschüsse im Sommer liefern, sicher nicht von nationalem Interesse. Wir schlagen darum einen neuen Bst. c unter Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 vor, der diesen Aspekt aufnimmt.</p>
<p><b>Art. 8 Abs. 2<sup>ter</sup></b>  <i>Bewirkt eine Erweiterung oder Erneuerung eine schwerwiegende Beeinträchtigung eines Objekts von nationaler Bedeutung in einem Bundesinventar nach Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) oder eine Abweichung von den Schutzziele eines Biotops von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG, so muss nebst den Schwellenwerten nach Absatz 2 zusätzlich erfüllt sein:</i></p> <p>a. bei Erweiterungen: <i>Erhöhung der Leistung, der Produktion oder des Stauinhalts um mindestens 20</i></p>	<p><b>Abs. 2<sup>ter</sup> ersatzlos streichen.</b></p>	<p>Das Bundesgericht stellte im erwähnten BGE Grimsel klar, dass für das Vorliegen eines nationalen Interesses an der Erweiterung eines Kraftwerks in einem BLN Gebiet oder Biotop von nationaler Bedeutung sowohl die Gesamtproduktion den Schwellenwert nach Art. 8 Abs. 2 und 3 der geltenden EnV erreichen muss, als auch die Erweiterung zusätzlich zu einer massgeblichen Vergrösserung der Leistung/Produktion oder des Stauvolumens führen muss. Die Verordnung versucht nun, diese «massgebliche» Vergrösserung zu definieren.</p> <p>Die vorgeschlagenen geringen Steigerungen können jedoch kein objektives nationales Interesse an einer Erweiterung oder Erneuerung im Sinne von Art. 12 Abs. 4 EnG und Art. 6 Abs. 1 NHG begründen. Im Fall Grimsel ging es um eine Steigerung der Winterproduktion von 240 GWh/a resp. um eine Zunahme der Produktion, die 20% des gesamten schweizerischen Ausbaupotenzials entspricht. Das Bundesgericht hat diese Produktionszunahme in nachvollziehbarer Weise als «nicht unerheblich» bezeichnet. Im Fall Gonerliwasser (BGE 140 II 262) stufte das Bundesgericht eine jährliche Energieproduktion von 30.9 GWh als «eher geringen» Beitrag an die heimische Energieerzeugung ein und schloss damit nationales Interesse aus. Eine</p>



<p><i>Prozent oder 10 GWh; b. bei Erneuerungen: die Verhinderung des Wegfalls von mindes- tens 20 Prozent der Produktion oder des Stauinhalts oder von mindestens 10 GWh.</i></p>		<p>Leistungssteigerung von wenigen GWh/a (gemäss Vorschlag Bundesrat) erfüllt somit bei Weitem nicht das Erfordernis eines nationalen Interesses!</p> <p>Art. 8 Abs. 2<sup>ter</sup> schafft somit falsche Grundlagen für die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 2 NHG.</p> <p>Insgesamt wird die Latte für den Eintritt in die Interessenabwägung bei schwerwiegender Beeinträchtigung der letzten noch verbleibenden wenigen Flächenprozent wertvoller Schutzgebiete viel zu tief angesetzt. Ohne deutlich höhere, absolute Schwellenwerte für das nationale Interesse verstösst der neue Art. 8 Abs. 2<sup>ter</sup> deshalb gegen Art. 6 Abs. 2 NHG zum Schutz der Biotop von nationaler Bedeutung. Der Abs. 2<sup>ter</sup> verstösst somit gegen übergeordnetes Recht und ist ersatzlos zu streichen.</p>
---	--	--